

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

10.4 Kreistagsbüro  
50.1 Sozialhilfe**ANLAGE** \_\_\_\_\_  
**zu TO.-Pkt.** \_\_\_\_\_

30.11.2004

# Beschlussvorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

<b>Gremium und Datum</b>	<b>Kreistag am 16.12.04</b>
--------------------------	-----------------------------

<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II); Beschlussfassung über eine Delegationssatzung</b>
---------------------------	--

<b>Beschlussvorschlag:</b>
----------------------------

Der Kreistag fasst nachstehenden Beschluss:

Unter der Voraussetzung einer entsprechenden landesrechtlichen Ermächtigung wird die nachfolgende Satzung zur Regelung der Delegation der dem kommunalen Träger obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch den Rhein-Sieg-Kreis auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen:

## Entwurf

## Satzung

des Rhein-Sieg-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben nach dem SGB II  
( SGB II-Satzung)

vom xx.xx.xx

Gem. § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) und § 6 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) i. d. F. von Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), zuletzt geändert durch Artikel 14 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom xx.xx.xx (GV.

NW. S. xxxxx) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am xx.xx.xx folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II überträgt den Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis (Delegationsgemeinden) zur Entscheidung **in eigenem Namen** die Durchführung der ihm als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben bedienen sich die Delegationsgemeinden der Automatisierten Datenverarbeitung nach Maßgabe der „Arbeitsanleitung für die Anwendung des ADV-Verfahrens KOMPAKT- Sozialwesen“ und eventueller weiterer technischer Hilfen, die der Rhein-Sieg-Kreis ermöglicht.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung seiner Aufgaben nach dem SGB II und eines einheitlichen Verfahrens kann der Rhein-Sieg-Kreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

### § 2

Die Abrechnung der Leistungen mit der Agentur für Arbeit gem. § 65 a Abs. 1 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 SGB II wird durch den Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommen.

### § 3

Die Delegationsgemeinden verfolgen in dem Umfang, in dem ihnen die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II durch diese Satzung übertragen worden ist, alle Ansprüche des Rhein-Sieg-Kreises gegen unterhalts- und ersatzpflichtige Personen gem. §§ 33 bis 35 SGB II sowie gegen andere Sozialleistungsträger und sonstige Dritte **in eigenem Namen**, erforderlichenfalls auch im Klage- und Zwangswege. Der Rhein-Sieg-Kreis ersetzt den Delegationsgemeinden die ihnen dadurch entstehenden Verfahrenskosten. Auf Antrag leistet er den Delegationsgemeinden Rechtsbeistand.

### § 4

Für die örtliche Zuständigkeit der Delegationsgemeinden gilt § 36 Satz 2 SGB II entsprechend. Hiervon abweichende Regelungen zwischen den Delegationsgemeinden sind im Einzelfall zulässig. Im Zweifelsfall entscheidet der Rhein-Sieg-Kreis endgültig.

### § 5

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, die nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben in eigenem Namen durchzuführen (Rückholrecht).
- (2) Die Verwaltung wird ermächtigt, von dem Rückholrecht des Absatzes 1 im Einzelfall oder in einer Gruppe von Fällen durch eine an die Delegationsgemeinde gerichtete Verwaltungsverfügung Gebrauch zu machen.

### § 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft und gilt gemäß § 5 Abs. 1 AG SGB II bis zum 30.06.2005.

Vorbemerkungen:
-----------------

Das SGB II -Grundsicherung für Arbeitsuchende- tritt am 01.01.2005 in Kraft. Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt es sich um eine bedürftigkeitsabhängige Leistung, durch die

- a) die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfsbedürftiger (im Alter von 15 bis 65 Jahren) in Arbeit erreicht und
- b) der Lebensunterhalt für erwerbsfähige Hilfebedürftige und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen gesichert werden soll.

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Bundesagentur für Arbeit und die Kreise und kreisfreien Städte.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung wurde bereits in seiner 20. Sitzung am 27.05.2004 grundsätzlich über Inhalte und Auswirkungen des neuen Gesetzes und der neuen Leistung und in der 21. Sitzung am 21.09. und der 22. Sitzung am 15.11.2004 über den aktuellen Sachstand informiert.

Nach § 6 Abs. 2 SGB II können die Länder bestimmen, dass und inwieweit die Kreise die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen; hierbei können Weisungen erteilt werden. Die Kreise bleiben Widerspruchsbehörde und Kostenträger.

Eine derartige landesrechtliche Ermächtigung liegt im Entwurf vor und soll nach den derzeitigen Planungen zum 01.01.2005 in Kraft treten. Der Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) ist als Anlage beigefügt.

Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt nach Abstimmung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die zu erwartende Delegationsmöglichkeit auf die Städte und Gemeinden durch eine Satzung umzusetzen.

Anlässlich einer Dienstbesprechung der Sozialdezernentinnen und –dezernenten/Beigeordneten zur Umsetzung des SGB II im Rhein-Sieg-Kreis am 19.11.2004 wurde der Entwurf der Delegationssatzung vorgestellt. Die kreisangehörigen Gemeinden und Städte äußerten keine Änderungs-/Ergänzungswünsche.

Damit die Delegationssatzung zeitgerecht in Kraft treten kann, soll die Satzung bereits vor Inkrafttreten des AG SGB II NRW beschlossen werden.

**Für eine Aufgabenwahrnehmung durch die Städte und Gemeinden sprechen folgende Gesichtspunkte:**

- Bürgernähe
- Hilfestellung von einer einzigen kommunalen Stelle (keine Bearbeitung von Einzelfällen mehr beim Rhein-Sieg-Kreis)
- Weitgehend bisherige Zuständigkeit für diesen Personenkreis nach dem BSHG
- Synergieeffekte bei den Städten und Gemeinden (das bisher im Rahmen der Sozialhilfestellung frei werdende Personal kann für die Bearbeitung von Anträgen auf SGB II-Leistungen des kommunalen Trägers eingesetzt werden)
- Kein Aufbau neuer Strukturen für die Übergangsphase bis zur beabsichtigten Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit

**Den Städten und Gemeinden soll daher die Aufgabenwahrnehmung für folgende Personenkreise übertragen werden:**

1. Entscheidungen über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die in § 65 a Abs. 1 SGB II genannten Personen

2. Entscheidungen über Leistungen gem. § 22 Abs. 1 bis 5 (Unterkunfts- und Heizkosten, Mietschulden) und § 23 Abs. 3 SGB II (einmalige Beihilfen) für Personen, die ab 01.01.2004 Leistungen nach dem SGB II beantragen
3. Entscheidungen über Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB II (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen)
4. Entscheidungen über Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II (Schuldnerberatung)
5. Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II (Psychosoziale Betreuung)
6. Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 SGB II (Suchtberatung)

**In der Zuständigkeit des Kreises verbleibt**

für die Übergangsphase bis zum 30.06.2005 lediglich die Abrechnung der Leistungen mit der Agentur für Arbeit gem. § 65 Abs. 1 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 SGB II.

Nach § 26 Abs. 1 KrO NRW erlässt der Kreistag Satzungen.

Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses (16.12.2004) wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Zur Sitzung des Kreistages am 16.12.04